

## **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung**

### **A. Problem**

1. Mit der vorliegenden Verordnung erfolgt eine wesentliche materielle Gesetzgebungsmaßnahme zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1, im Folgenden: Richtlinie 2014/55/EU).

Ziel der Richtlinie 2014/55/EU ist es, die elektronische Rechnungsstellung als vorherrschende Methode zu etablieren, die damit verbundenen Einsparpotentiale für die rechnungsstellende Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung zu heben und auf diese Weise zugleich das Aufkommen elektronischer Rechnungen insgesamt zu vergrößern.

Wesentlicher Regelungskern der Richtlinie 2014/55/EU ist Art. 7, der eine Verpflichtung aller öffentlichen und sonstigen Auftraggeber im Sinne der einschlägigen Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe (2009/81/EG, 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU) normiert, elektronische Rechnungen anzunehmen und zu verarbeiten, die bestimmte, von der zuständigen europäischen Normungsorganisation CEN zu spezifizierende Voraussetzungen erfüllen. Dabei orientiert sich die Verpflichtung ausschließlich an Vergaben, die nach Unionsrecht europaweit ausgeschrieben werden müssen. Hierbei handelt es sich um Vergaben, die den jeweiligen Schwellenwert gem. § 106 Abs. 2 GWB erreichen oder überschreiten (sog. oberschwelliges Vergabeverfahren). Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt der Schwellenwert aktuell bei 221.000 EUR bzw. in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr bei 443.000 EUR und für öffentliche Bauaufträge bei 5.548.000 EUR.

Für den Freistaat Bayern hat die Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU bis spätestens 18. April 2020 zu erfolgen.

2. § 1 Abs. 1 BayBITV regelt die Anforderungen an die Gestaltung der Barrierefreiheit in der IT für Träger öffentlicher Gewalt. Die Regelung verweist dynamisch auf die Anlage 1 der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung des Bundes (BITV 2.0). Zum 21. Mai 2019 wurde die BITV 2.0 durch den Bund novelliert und die Anlage 1 ist entfallen. Mithin ist der bisherige Regelungsverweis obsolet.

## **B. Lösung**

1. Die Verordnung setzt die europarechtlichen Vorgaben, wie sie sich aus der Richtlinie 2014/55/EU i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 vom 16. Oktober 2017 ergeben, verbindlich um.

Neben den unionsrechtlich vorgegebenen technischen Anforderungen an die elektronische Rechnung soll eine Verpflichtung zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen bereits ab einem Wert von 1.000 EUR normiert werden. Gemeinden, Gemeindeverbänden, Landratsämtern und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird im unionsrechtlichen Unterschwellenbereich ein Aufschub dieser Pflicht bis zum 18. April 2021 gewährt.

Für die rechnungsstellenden Unternehmen ergibt sich durch die Rechtsverordnung keine Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage. Sowohl im Oberschwellenbereich als auch im Unterschwellenbereich besteht bis auf weiteres keine Verpflichtung, Auftraggebern im Sinn von § 98 GWB elektronische Rechnungen zu stellen.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 BayBITV wird aufgrund der Änderungen der BITV 2.0 angepasst. Es wird - regelungstechnisch wie bisher - dynamisch auf die neue Bundesvorschrift verwiesen.

## **Alternativen**

1. Alternativ könnte die Richtlinie 2014/55/EU eins zu eins in nationales Recht umgesetzt werden. Dann würde nur eine Verpflichtung zur Annahme von Rechnungen im Oberschwellenbereich (i. d. R. 221.000 EUR) bestehen.
2. Keine. Anhang 1 der BITV 2.0 des Bundes ist entfallen. Die Norm muss an die Durchführungsbeschlüsse zur Richtlinie (EU) 2016/2102 angepasst werden.

## **C. Kosten**

1. Die Kosten auf staatlicher Seite u. a. zur Anpassung der erforderlichen elektronischen Software betragen rund 1,4 Mio. EUR. Darüber hinaus wird eine Software zur Visualisierung von elektronischen Rechnungen kostenfrei für alle öffentlichen Stellen (auch kommunale) zur Verfügung gestellt. Damit wird sichergestellt, dass jede Behörde in der Lage ist, eingegangene E-Rechnungen zu lesen und weiter zu verarbeiten.

Für die Kommunen entstehen auf der Grundlage des Standard-Kosten-Modells keine Kosten hinsichtlich Informationspflichten.

Die vorgeschriebenen Rechnungsdatenformate sind frei und kostenlos zugänglich, so dass auch insoweit keine Aufwände auf die Rechnungssteller zukommen.

Durch die Verpflichtung zur Entgegennahme von E-Rechnungen auch im Unterschwellenbereich entstehen keine weiteren Kosten. Öffentliche Auftraggeber müssen für den Oberschwellenbereich ohnehin die notwendigen elektronischen Dienste vorhalten. E-Rechnungen im Unterschwellenbereich haben die gleichen technischen Spezifikationen und können daher ohne technische Anpassungen entgegengenommen werden.

2. Die Änderung auf dem Gebiet der Barrierefreiheit verursacht keine weiteren Aufwände, die über die Kosten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (vgl. Verordnung zur Änderung der Bayerischen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung vom 11. September 2018; BayGVBl. 18/2018, S. 733) hinausgehen.

206-1-1-D

**Verordnung**  
**zur Änderung der**  
**Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung**  
**vom ....**

Auf Grund

- des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 359 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 1 Abs. 138 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

**§ 1**

**Änderung der Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung**

Die Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 1 Abs. 139 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerische Verordnung  
über die elektronische Verwaltung und  
die barrierefreie Informationstechnik  
(Bayerische E-Government-Verordnung – BayEGovV)“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>Die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) umschriebenen Angebote der Informationstechnik sind so zu gestalten, dass sie die in § 3 Abs. 1 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 2 bis 4 BITV 2.0 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 3“ und die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

## § 2

### **Änderung der Bayerischen E-Government-Verordnung**

Die Bayerische E-Government-Verordnung (BayEGovV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird nach dem Wort „E-Government-Gesetz“ die Angabe „(BayEGovG)“ eingefügt.

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

## „§ 6

### Empfang und Verarbeitung elektronischer Rechnungen

(1) <sup>1</sup>Die in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 BayEGovG geregelte Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen setzt voraus, dass

1. der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, der Wert des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession
  - a) bei Gemeinden, Gemeindeverbände, Landratsämter und sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert und
  - b) bei den übrigen Behörden den Betrag von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer erreicht oder überschreitet,
2. die elektronische Rechnung in einem Datenaustauschstandard ausgestellt ist, der der europäischen Norm EN 16931-1:2017 und einer der in dem Anhang zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 genannten Syntaxen entspricht, und
3. die elektronische Rechnung
  - a) ein durch den Rechnungsempfänger vorgegebenes Identifikationskennzeichen,
  - b) die Zahlungsbedingungen,
  - c) die Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers und
  - d) eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers enthält.

<sup>2</sup>Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn die elektronische Rechnung den Anforderungen gemäß der Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern des Standards XRechnung vom 21. Dezember 2017 (BAZ AT 28. Dezember 2017 B 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(2) <sup>1</sup>Elektronische Rechnungen, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt sind, können unverzüglich zurückgewiesen werden. <sup>2</sup>Sie gelten im Falle der Zurückweisung als nicht zugegangen.“

3. Der bisherige § 5a wird § 6a.
4. Der bisherige § 6 wird § 7.

### **§ 3**

#### **Weitere Änderung der Bayerischen E-Government-Verordnung**

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen E-Government-Verordnung (BayEGovV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, der Wert des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den Betrag von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer erreicht oder überschreitet,“.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) § 1 tritt am [*Datum*] in Kraft.
- (2) § 2 tritt am 18. April 2020 in Kraft
- (3) § 3 tritt am 18. April 2021 in Kraft.

## **Begründung:**

### **Zu § 1**

#### **Zu Nr. 1**

Mit den neuen Regelungen verschiebt sich der Inhalt der Verordnung immer weiter Richtung allgemeiner Verwaltungsinformationstechnik. Dem Grundsatz der Normklarheit folgend, geht damit auch eine Änderung des Verordnungstitels zwingend einher.

#### **Zu Nr. 2**

Die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) des Bundes wurde zum 21. Mai 2019 geändert, wobei Anlage 1 entfallen ist. Entsprechend wird die Norm angepasst und es wird auf § 3 Abs. 1 BITV 2.0 verwiesen.

§ 3 Abs. 1 BITV 2.0 gibt allgemein vor, dass die genannten Angebote barrierefrei zu gestalten sind. Dies erfordert, dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein müssen.

In der Praxis wird man sich hier an den technischen Regelungen der harmonisierten Norm EN 301 549 orientieren können, die auf dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102 vom 20. Dezember 2018 (veröffentlicht im Europäischen Amtsblatt unter L 327/84) basiert. Die EN 301 549 definiert Barrierefreiheitsanforderungen für Informations- und Kommunikationstechnologien des öffentlichen Sektors. Die Norm soll zeitnah kostenfrei auf der Website der Bundesfachstelle Barrierefreiheit ([www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de](http://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de)) abrufbar sein.

#### **Zu den Nrn. 3 bis 5**

Redaktionelle Änderungen.

## **Zu § 2**

### **Zu Nr. 1**

Redaktionelle Änderungen.

### **Zu Nr. 2**

Durch die Vorschrift wird gewährleistet, dass Rechnungsempfänger zukünftig entsprechend den europäischen Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU elektronische Rechnungen empfangen und weiterverarbeiten können. Dabei soll der Prozess der Rechnungsstellung bei allen Beteiligten (rechnungstellender Wirtschaft und Verwaltungsbehörden) vereinfacht und beschleunigt werden. Durch den Einsatz ausschließlich strukturierter Rechnungsdaten nach dem vorgegebenen Standard XRechnung oder anderer Standards, die den Vorgaben der europäischen Norm für elektronische Rechnungsstellung entsprechen, wird ein medienbruchfreier und friktionsloser Prozess vom Rechnungsversand bis zur Bezahlung ermöglicht. Im Zusammenspiel mit einer elektronischen Auftragsvergabe kann durch die elektronische Rechnungsstellung die bestehende Lücke in einem durchgängigen und konsistenten Prozess von der Ausschreibung bis zur Bezahlung geschlossen werden. Auf diese Weise bildet der elektronische Rechnungsaustausch einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau des E-Governments im Freistaat Bayern.

### **Zu Abs. 1**

Die Vorschrift konkretisiert die Bedingungen, die kumulativ vorliegen müssen, um die in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 BayEGovG normierte Verpflichtung zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen durch Auftraggeber im Sinn von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auszulösen. Nr. 1 differenziert hierbei zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden, Landratsämtern und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristische Personen des öffentlichen Rechts und den übrigen Behörden. Letztere sind nicht nur im Oberschwellenbereich, sondern bereits ab einem Auftragswert von 1.000 EUR verpflichtet, elektronische Rechnungen anzunehmen.

Bei Nr. 1 Buchst. a handelt es sich um eine auf ein Jahr beschränkte Sonderregelung für Gemeinden, Gemeindeverbände, Landratsämter und sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie haben zunächst keine Pflicht zur Entgegennahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen im Unterschwellenbereich. Es soll vermieden werden, dass einzelne Kommunen aufgrund der aktuell hohen Auslastungen der IT-Dienstleister ihrer Pflicht zur Entgegennahme von E-Rechnungen unverschuldet nicht nachkommen können. Zielführender ist eine verlängerte Übergangsfrist, die Kommunen in die Lage versetzt, ihren gesamten Rechnungsprozess zu digitalisieren und den Mehrwert zu heben. Es ist zu beachten, dass sich die Regelung zum 18. April 2021 ändert (vgl. § 3 dieser Verordnung).

Auch wenn die Vorschrift nur eine Verpflichtung zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen im Oberschwellenbereich (Nr. 1 Buchst. a) bzw. ab einem Wert von 1.000 EUR (Nr. 1 Buchst. b) normiert, steht es Auftraggebern frei, auch für Beträge unter diesem Wert elektronische Rechnungen entgegenzunehmen und zu verarbeiten.

Nach Nr. 2 muss die elektronische Rechnung in einem Datenaustauschstandard ausgestellt sein, der der europäischen Norm EN 16931-1:2017 und einer der in dem Anhang zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 genannten Syntaxen entspricht (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Hierbei handelt es sich u. a. um folgende Informationselemente:

- Käufer, Verkäufer, Zahlungsempfänger
- Lieferinformationen
- Zahlungsanweisungen
- Umsatzsteueraufschlüsselung
- Rechnungsposition

Die europäische Norm EN 16931-1:2017 (Ausgabedatum 2017-06) wird durch das Deutsche Institut für Normung kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie kann nach erstmaliger Registrierung bei der Fa. Beuth Verlag GmbH ([www.beuth.de](http://www.beuth.de)) bezogen werden. Zu beachten ist, dass die Fa. Beuth eine

weitere Ausgabe der EN 16931 mit Ausgabedatum 2017-12 gegen Entgelt anbietet. Die Übersetzung der Norm ist hierbei jedoch identisch, lediglich das nationale Vorwort des Deutschen Instituts für Normung, welches keinen Regelungsgehalt hat, fehlt in der kostenlosen Übersetzung mit Ausgabedatum 2017-06.

Über die kostenlose Bereitstellung der Norm durch das Deutsche Institut für Normung wurde am 18. Dezember 2018 zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) ein nicht öffentliches Abkommen unterzeichnet, das den kostenlosen Zugang zu o. g. Norm sichert.

Weiter muss gem. Nr. 3 die elektronische Rechnung – ohne dass es eines entsprechenden Hinweises des Rechnungsempfängers bedarf – folgende Angaben enthalten:

- ein durch den Rechnungsempfänger vorgegebenes Identifikationskennzeichen,
- die Zahlungsbedingungen,
- die Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers und
- eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a bis d).

Identifikationskennzeichen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a sind grundsätzlich alle Merkmale, mit denen Rechnungen automatisiert zugeordnet werden können. Hierzu zählt insbesondere die sog. Leitweg-Identifikationsnummer, die die Adressierung und Weiterleitung der eingegangenen E-Rechnung zu den nachgelagerten Rechnungsfreigabesystemen der an einen zentralen Rechnungseingang angeschlossenen Verwaltungseinheiten ermöglicht.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 stellt schließlich klar, dass der Standard XRechnung (Version XRechnung 1.1) vom 21. Dezember 2017 (BANz AT 28. Dezember 2017 B 1) in der jeweils geltenden Fassung, die Vorgaben der europäischen Norm EN 16931-1:2017 erfüllt. Der Standard XRechnung konkretisiert die Kernelemente der europäischen Norm für die elektronische Rechnung im

Sinne einer sog. „Core Invoice Usage Specification“ (CIUS). Die Kernelemente sind die wesentlichen Bestandteile, die eine elektronischen Rechnung enthalten muss und die für die grenzübergreifende Interoperabilität unerlässlich sind. Dies sind beispielsweise Prozess- und Rechnungskennungen, der Rechnungszeitraum, Informationen über den Verkäufer, die Auftragsreferenz, Lieferungsdetails, Anweisungen zur Ausführung der Zahlung, Informationen über Zu- oder Abschläge, sowie zu einzelnen Rechnungsposten, Rechnungsgesamtbeträge und die Umsatzsteueraufschlüsselung.

Der IT-Planungsrat hat sich mit dem Steuerungsprojekt „eRechnung“ zum Ziel gesetzt, die Umsetzung der europäischen Vorgaben in Bund und Ländern zu koordinieren. Im Rahmen dieses gemeinsamen Steuerungsprojektes wurden sowohl die rechtliche und organisatorische Ausgestaltung der elektronischen Rechnung in Deutschland als auch die Schaffung des Standards XRechnung erarbeitet. XRechnung bewegt sich vollständig im Rahmen der Möglichkeiten, die die europäische Norm zulässt.

In seiner 23. Sitzung am 22. Juni 2017 hat der IT-Planungsrat mit Beschluss 2017/22 festgestellt, dass der Standard XRechnung die jeweils gültige Fassung der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931 konkretisiert und maßgeblich für die Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU ist.

Änderungen des Datenaustauschstandards XRechnung werden vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Bei jeder Änderung wird dabei angegeben, ab wann der geänderte Datenaustauschstandard XRechnung anzuwenden ist.

Der explizite Hinweis auf den Standard XRechnung erleichtert den rechnungsstellenden Unternehmen das Auffinden eines verfügbaren Standards, der die sichere Gewähr dafür bietet, dass er die Anforderungen der europäischen Norm erfüllt.

Eine Bilddatei, ein reines PDF oder eine eingescannte Papierrechnung sind keine elektronischen Rechnungen in diesem Sinn. Gleiches gilt für hybride

Formate, die neben einem XML-Datensatz als gleichberechtigten Bestandteil eine Bilddatei enthalten, die nicht entfernt werden kann, ohne den Inhalt und Beweiswert der Rechnung zu verändern.

Vorschriften zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen nach Rechnungsempfang im haushalterischen Prozess bedarf es zur Umsetzung der RL 2014/55/EU nicht. Zwar spricht die Richtlinie von der „Verarbeitung“ elektronischer Rechnungen, jedoch ist damit nicht die haushalterische Abwicklung (Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Zahlungsanweisung) im Nachgang an den Rechnungsempfang gemeint. Vielmehr soll der im Rahmen der Rechnungsstellung empfangene Datensatz beim Empfänger in einer Art und Weise lesbar sein, dass eine Bearbeitung möglich ist. Da die EU den haushalterischen Prozess der öffentlichen Auftraggeber mangels Gesetzgebungskompetenz nicht regeln kann, ist eine andere Auslegung bereits deshalb abzulehnen.

Zu Abs 2

Die Vorschrift eröffnet den Rechnungsempfänger die Möglichkeit, eingehende elektronische Rechnungen in geeigneter elektronischer Form auf ihre formale Fehlerlosigkeit zu prüfen und bei Feststellung von formalen Fehlern zurückzuweisen. Eine ordnungsgemäße Einbringung ist dann erfolgt, wenn die eingebrachte elektronische Rechnung vom System als technisch richtig erkannt wurde. Um Rechnungssteller und Rechnungssender nicht im Unklaren darüber zu lassen, ob die elektronische Rechnung als solche akzeptiert wurde, ist der Rechnungssteller unverzüglich über die Zurückweisung zu informieren.

Eine Zurückweisung der elektronischen Form kommt grundsätzlich auch in Betracht, wenn die elektronische Rechnung zwar der Form nach ordnungsgemäß erstellt ist, der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession, der der elektronischen Rechnung zu Grunde liegt, jedoch im Unterschwellenbereich (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) liegt bzw. den Betrag von 1.000 EUR (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) nicht überschreitet.

Ob ein Rechnungsempfänger die Zurückweisung wählt, oder ob er auch Rechnungsbeträge im Unterschwellenbereich bzw. bis 1.000 EUR oder elektronische Rechnungen mit geringfügigen formalen Fehlern akzeptiert, obliegt seinem Entschließungsermessen.

§ 6 Abs. 2 Satz 2 regelt die Rechtsfolge einer Zurückweisung: Die Rechnung gilt in diesem Fall als nicht zugegangen und die sich an den Zugang einer Rechnung knüpfenden Folgen treten nicht ein.

#### **Zu den Nrn. 3 und 4**

Redaktionelle Änderungen.

#### **Zu § 3**

§ 3 ändert die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung von E-Rechnungen derart, dass auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Landratsämter und sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts schon ab einem Betrag von 1.000 EUR elektronische Rechnungen annehmen müssen; mithin entfällt die Sonderregelung (vgl. Begründung zu § 2 Nr. 3 Abs. 1).

#### **Zu § 4**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.